



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Straftätern ab 18 Jahren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass bei Straftätern ab 18 Jahren generell das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

#### **Begründung:**

Die mit guten Intentionen geschaffenen Vorschriften des § 105 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 1 JGG, wonach auch „Heranwachsende“ in den Genuss des Jugendstrafrechts kommen können, haben in der Praxis dazu geführt, dass Straftäter zwischen 18 und 21 Jahren überwiegend wie Jugendliche behandelt werden. Die Privilegierungsvorschriften für Heranwachsende im Jugendstrafgesetz müssen gestrichen werden.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende hat ein Schlupfloch geschaffen, welches von Kriminellen für mildere Strafen ausgenutzt wird. Personen über 18 Jahre sind im vollen Besitz ihrer Staatsbürgerschaftsrechte und müssen auch die dementsprechenden Pflichten haben und Konsequenzen tragen. Es muss konstatiert werden, dass das aktuelle System versagt hat. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre machen es nötig, die Sanktionsmechanismen für Heranwachsende neu zu gestalten.

Die Zahl der Straftaten bei den Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren steigt, wie die bundesweite Kriminalstatistik für 2023 zeigt. Hier stieg die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um 27,4 Prozent – ein Plus von 14 843. Unter den deutschen Heranwachsenden sank die Zahl sogar um 4 439 – ein Minus von 4,2 Prozent. Gerade wegen der zahlreichen schweren Straftaten, begangen von jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund, ist eine generelle Anwendung von Erwachsenenstrafrecht erforderlich. Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist als Antwort auf die Kriminalität von Heranwachsenden nicht mehr geeignet, eine Abschreckung unter heranwachsenden Straftätern zu erzielen. Mit dem 18. Geburtstag erlangen junge Erwachsene besondere Rechte. Sie können wählen, Verträge schließen, Firmen gründen, heiraten. Mit diesen Rechten gehen aber auch Pflichten einher. Wer als Volljähriger eine Straftat begeht, sollte grundsätzlich eigentlich nach Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. So sieht es der Wortlaut und die Konzeption des § 105 JGG vor. Schließlich soll der Jugendrichter nur dann Jugendstrafrecht anwenden, wenn auch die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 vorliegen. Nur bei Verzögerungen in der Entwicklung oder typischen Jugendverfehlungen kommt bei 18- bis 20-Jährigen – also bei jungen Erwachsenen – eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bestätigt. In der Praxis wird jedoch überwiegend Jugendstrafrecht angewandt. Es kann aber durchaus vorkommen, dass im Rahmen der Würdigung gewisse Zweifel nicht ausgeräumt werden können. In solchen Fällen soll

nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ zwingend das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden zur Anwendung kommen.

So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2022 in 32,4 Prozent der Verfahren, das sind 2 290 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 67,6 Prozent der Verfahren oder 4 775 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allg. Strafrecht: 30,4 Prozent; Jugendstrafrecht: 69,6 Prozent) fand etwas mehr Erwachsenenstrafrecht Anwendung (Strafverfolgungsstatistik Bayern 2022).

Die Entscheidung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, hat dabei maßgebliche Folgen. Im Jugendstrafrecht gibt es andere Sanktionen als im Erwachsenenstrafrecht. So gelten etwa die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts im Jugendstrafrecht nicht. Nach Jugendstrafrecht ist für Mord keine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Auch bei Totschlag, Raub und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern kann höchstens eine Jugendstrafe von zehn Jahren verhängt werden. Damit bleiben die Höchststrafen im Jugendstrafrecht bei schweren Verbrechen hinter denen des Erwachsenenstrafrechts zurück. Zudem müssen im Jugendstrafrecht besondere Voraussetzungen erfüllt sein, damit überhaupt eine Jugendstrafe verhängt werden kann.

Die zurzeit herrschende Gesetzeslage und Rechtsprechung hat zu einem System geführt, in dem das Justizsystem und die Rechtsprechung nicht mehr in der Lage sind, dem massiven Kriminalitätsanstieg unter angeblich „Heranwachsenden“ Einhalt zu gebieten.